Verbandswesen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 28

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

es überall da, wo es sich um wirtschaftliche und ethische Auseinandersetzungen handelt, schwer hält, gegen den Strom des Ueberkommenen und die Flut der aus den Tagesgeschehnissen stets neu erstehenden Schwierigkeiten zu schwimmen.

Das Kinematographengewerbe und seine Verbände in der Schweiz sind noch zu jung und zu wenig erstarkt, um den zum Teil aufgezwungenen, zum Teil durch die Zeitläufe oder als Begleiterscheinungen bedungenen Kampf ohne Zusammenfassung aller Kräfte erfolgreich aufnehmen und durchzuführen zu können. Wenn der Unterzeichnete daher die vornehmste Aufgabe der Schriftleitung des „Kinema" in der Bekämpfung der bei Behörden und Volksteilen gegen die Kinematographie kultivierten Voreingenommenheit erblickt, so hofft er dabei nicht nur von dem Interesse, sondern auch von der Unterstützung der sämtlichen Fachkreise durch Rat und tätige Mitarbeit begleitet zu werden.

Gegen die Aschenbrödel-Behandlung der Kinoindustrie durch behördliche Maßnahmen und den Zustand, wonach die im Kinomatographengewerbe engagierten Personen zu Schweizerbürgern und Niedergelassenen minderen Rechtes gestempelt werden, ist unentwegt und planmäßig anzufechten.

Auf der andern Seite wird systematische und unermüdliche Aufklärungsarbeit nicht genug tun können, um bei den Intellektuellen und der großen Masse des Publikums der Ueberzeugung von dem ethischen, aufklärenden, unterrichtenden, erzieherischen und allgemein kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Kinomatographie festen Platz zu verschaffen.

Dr. **Oscar Schneider, Rechtsanwalt,**

Zürich 1.

Verbandswesen.

(Mitg. vom Verbandssekretariat.)

Wenn man es nicht schon gewußt hätte, so haben wir heute wieder einen neuen Beweis dafür, daß gegenüber der Zürcher Regierung das Verständnis der Berner-Regierung für unser Gewerbe weit zurücksteht. Die Gründe, mit welchen der Regierungsrat des Kantons Bern in so bestimmter Weise die Ablehnung des von unsern Berner Kollegen gestellten Gesuches beantragt hat, sind uns im Moment der Niederschrift dieses noch nicht bekannt. Wir werden später darauf zurückkommen. Für heute beschränken wir uns darauf, den Mitgliedern das die Abweisung mitteilende Schreiben des Volkswirtschaftsdepartementes zur Kenntnis zu bringen. Es lautet wörtlich:

An die Kantonal-Bernischen Lichtspieltheater-Besitzer
Bern.

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni abhin stellen Sie das Gesuch, es möchte Ihnen gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betreffend Laden- und Wirtschaftsschluß, sowie Einschränkung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen gestattet werden, Ihre Lichtspieltheater an Samstagen nachmittags zu öffnen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich stets auf den Boden gestellt, daß Art. 7 des erwähnten Bundesratsbeschlusses nur dann eventuell zur Anwendung gelangen solle, wenn Gesuche um Ausnahmebewilligungen von der betreffenden Kantonsregierung in empfehlendem Sinne begutachtet worden sind. Es entspricht dieses Vorgehen der Entstehungsgeschichte des genannten Bundesratsbeschlusses — der Erlaß solcher Maßnahmen war ja bekanntlich, ursprünglich in die Kompetenz der Kantone gestellt — und sodann auch praktischen Erwägungen. Mit Zuschrift vom 28. Juni 1918 beantragt nun der Regierungsrat des Kantons Bern in bestimmtester Weise Ablehnung des von Ihnen gestellten Gesuches. Da er aber in erster Linie dazu berufen ist, ein maßgebendes Urteil über die Angemessenheit von Ausnahmebewilligungen auf diesem Gebiete abzugeben, so ist das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement nicht in der Lage, Ihrem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte, und zwar gestützt auf etwas abweichende Verhältnisse, die Bewilligung eines gleichen Gesuches seitens der Zürcher Lichtspieltheater-Besitzer warm empfohlen, weshalb diesem Gesuche auf Zusehen hin Folge gegeben worden ist.

Im Auftrage des Herrn Departementsvorstehers beehren wir uns deshalb, Ihnen mitzuteilen, daß Ihrem Gesuche vom 25. Juni 1919 nicht entsprochen werden kann.

Hochachtungsvoll

Schweizerisches Volkswirtschaftsdepartement

Generalsekretariat sig. **Stucki.**

E. Gutekunst, Spezialgeschäft für Kinematographie-Projektion, Klingenstrasse 9, **Zürich 5,** Telephon Selnau 4559

Lieferung und Installation kompl. Kino-Einrichtungen. — Grosses Lager in Projektions-Kohlen Siemens A. & S. A. etc.

Gebrauchte Apparate verschiedener Systeme.

Umformer, Transformer, Widerstände, Schalttafeln, Klein-Motoren, Projektionsapparate, Glühlampen etc.

Fabrikations- und Reparaturwerkstätte.